

Prof. Dr. Hans Vest

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und
Kriminologie
Abt. für Strafrecht, Völkerstrafrecht
und Rechtslehre

Klausur im Völkerstrafrecht – 4. Januar 2018 (total 32 Punkte): Lösungsskizze

1. Zu welchen Ländern (sog. Situationen) führt der ICC/ISTGH Strafuntersuchungen (Fälle)?
(3 Punkte)

Uganda, Demokrat. Republik Kongo, Zentralafrikanische Republik, Sudan (Darfur), Kenia, Libyen, Elfenbeinküste, Mali, Georgien, Burundi, Afghanistan (Antrag an Vorverfahrenskammer)

2. Definieren Sie den Begriff des Völkerstrafrechts. Welche Rechtsgebiete verbindet es in jeweiliger Hinsicht zu einer eigenen Disziplin? (3 Punkte)

Völkerstrafrecht umfasst alle Normen, welche die unmittelbare Strafbarkeit des Individuums nach Völkerrecht begründen, ausschliessen oder sonst wie regeln. Als Querschnittsmaterie verbindet es völkerrechtliche Rechtsquellen mit strafrechtlichen Inhalten.

3. Nennen und diskutieren Sie die verschiedenen Konzepte, die im Kontext des Völkermords bzgl. der *Form (gleichbedeutend: des Grades) der Absicht*, eine geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vertreten werden. (5 Punkte)

Bei der Auslegung der Zerstörungsabsicht vorherrschend ist der sog. purpose-based Ansatz, für den es auf das persönliche Handlungsziel des Täters (i.S.v. dolus directus ersten Grades) ankommt. Dabei gleichfalls erfasst werden die aus Tätersicht zur Erreichung des Handlungsziels notwendigen Mittel (Voraussetzungen und Durchgangsstufen). (Völkermord kann auch Mittel zu einem weitergehenden Zweck sein). Eine Minderheitsmeinung folgt dem sog. knowledge-based Ansatz. Danach

genügt es, wenn der Eintritt der mindestens teilweisen Zerstörung der Gruppe aus Sicht des Täters notwendig (i.S. praktischer Sicherheit) mit dem von ihm verfolgten Handlungsziel verknüpft ist (dolus directus zweiten Grades). (Eine etwas andere Akzentuierung ergibt sich, wenn verkürzt gesagt wird, der Täter müsse wissen, dass seine Handlungen zur wenigstens teilweisen Zerstörung der Gruppe führten.) Zur Begründung wird ausgeführt, dass es bei der i.d.R. system-kollektiven Tatbegehung nicht auf die persönliche Ziele (und erst Recht natürlich nicht Motive) der einzelnen Mitwirkenden ankomme. Das Ziel der Gesamttat ergebe sich vielmehr aus deren Ausrichtung, die durch den Tatbeitrag des Einzelnen bestätigt werde. Daneben wird inzwischen auch ein Kombinationsansatz vertreten, nach dem bei Führungs-/Planungstäter purpose vorliegen muss, während bei Ausführenden knowledge genüge. Hier wird z.T. kritisiert, dass die Anforderungen an die Täterschaft bei Exekutoren niedriger seien als bei höherrangigen Täter, was sich nur schwer rechtfertigen lasse.

4. Erörtern Sie das Konzept der geschützten Zivilbevölkerung gemäss Art. 7 IStGH-Statut.

(5 Punkte)

VgdM richten sich gegen irgendeine zivile Bevölkerung, insb. auch gegen die aus Tätersicht eigene (inkl. Mehrheitsgruppen). Es gilt jede Personenmehrheit als Bevölkerung, die durch geographische oder sonstige Merkmale bestimmt ist. Was für Gruppen die einzelnen Zivilisten angehören, ist irrelevant. Durch den Begriff „Bevölkerung“ sollen isolierte oder willkürliche Straftaten ausgeschlossen werden. „Zivil“ ist eine Personenmehrheit, wenn es sich bei ihr nicht um Kombattanten (Angehörige von Streitkräften, Milizen, Aufständischen, „levée en masse“; s. Art. 4[A] GK III, Art. 43 ZP I: ausgenommen aber Seelsorge und Sanitätspersonal) handelt (Art. 43 Abs. 2 ZP I). Spezielle Einsatzkräfte wie etwa der deutsche Bundesgrenzschutz haben Kombattantenstatus, nicht aber normale Polizisten. (Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt schliesst der Begriff der Zivilbevölkerung lediglich diejenigen aus, die sich unmittelbar aktiv am Konflikt beteiligen – und nur solange sie dies tun.) Die Auslegung erfolgt somit auf negativem Weg. Die Anwesenheit einzelner Militärangehöriger ändert am zivilen Charakter einer Bevölkerung nichts (Art. 50 ZP I). Nach einer älteren Praxis kam es entscheidend darauf an, ob Militärangehörige bewaffnet sind oder gar im bewaffneten Kampf stehen. Soweit sie „hors de combat“ waren (zufolge Verwundung, Krankheit, Niederlegung der Waffen) galten sie nicht länger als Kombattanten (situations- bzw. opferspezifischer Ansatz). Nach der herrschenden organisationsbezogenen Betrachtungsweise kommt es dagegen allein auf den Status als Angehöriger der Streitkräfte an. Dieser Ansatz macht in Friedenszeiten kaum Sinn.

5. Was setzt die Einzeltat der Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f IStGH-Statut voraus und was ist der Unterschied zu Folter als Kriegsverbrechen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a/ii oder lit. c/i? (3 Punkte)

Die Einzeltat der Folter als VgdM erfordert nach Art. 7 Abs. 1 lit. f i.V.m. Abs. 2 lit. e, dass sich das Opfer im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Beschuldigten befindet und ihm vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Nach der Rechtsprechung bedarf die Anwendung der Folter keiner spezifischen Zielsetzung (anders: UNO-Folterkonvention). Die Auslegung des Begriffs der Folter in Art. 8 Abs. 2 lit. a/ii und lit. c/i RS folgt im gerade erwähnten Punkt der Folterkonvention, womit sie einer spezifischen Zielsetzung (Einschüchterung, Informationserpressung, Bestrafung etc.) bedarf. Das Opfer muss sich nicht im Gewahrsam oder unter Kontrolle befinden.

6. Wann spricht man von einem internationalisierten bewaffneten Konflikt und welche Varianten lassen sich dabei unterscheiden? Diskutieren Sie auch die Frage, ab welcher Schwelle ein Konflikt internationalisiert wird. Welche Probleme stellen sich in der Praxis? (Die Frage kann an historischen Beispielen, etwa der Situation in Afghanistan ab 11. Sept. 2001 diskutiert werden.) (6 Punkte)

Internationalisierte bewaffnete Konflikte beruhen darauf, dass ein nicht-internationaler Konflikt (nach den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 ZP II, Art. 8 Abs. 2 lit. e RS oder des gemeinsamen Art. 3 GK I-IV) durch Eingreifen eines aussenstehenden „Dritt“staates „internationalisiert“ wird. Nach gewissen Autoren soll das nicht nur gelten, wenn der Drittstaat auf Seiten der Aufständischen, sondern auch, wenn er auf Regierungsseite – mit Zustimmung derselben – interveniert, was aber kein besonders sinnvoller Sprachgebrauch ist. (Bekämpft der Drittstaat die Aufständischen ohne Einwilligung der Regierung, so liegt gleichfalls ein internationalisierter Konflikt vor). Eine spezielle Form des internationalisierten Konflikts ist gegeben, wenn es der Bürgerkriegspartei gelingt, ein neuer Staat zu werden. Allerdings darf es sich dabei nicht bloss um ein Quisling-Regime handeln, das durch einen Drittstaat installiert wird. Nicht entscheidend ist demgegenüber, ob der Bürgerkrieg auf das Territorium des direkt betroffenen Staates beschränkt bleibt oder sich Aufständische (ggf. auch regelmässig) auf das Territorium eines Anrainerstaates zurückziehen. Die Intervention des Drittstaats braucht nicht direkt und offen (etwa durch eine Teilinvasion) zu erfolgen. Bei indirekter Intervention stellt sich aber die Frage der Schwelle derselben. Nach der Praxis des IGH (Nicaragua- und Bosnienurteil) gilt der effective control-Test, der erfordert, dass der Drittstaat eine wirksame Kontrolle einzelner oder aller Kampfoperationen der Bürgerkriegsfraktion vornimmt. Nach dem overall control-Ansatz im Tadic-Berufungsurteil reicht bereits die Unterstützung bei der Planung und Koordination von Militäroperationen aus. Ungenügend sind aber auch nach diesem Ansatz für sich allein Waffenlieferungen und/oder finanzielle Unterstützung.

7. Welche beiden Hauptaspekte sind bei der strafzumessungsrechtlichen Beurteilung der Täterschaft zu und Teilnahme an einem Völkerrechtsverbrechen zu beachten? (1 Punkt)

Form und Grad der Beteiligung.

8. Nennen Sie die Voraussetzungen der effektiven Kontrolle bei militärischen Vorgesetzten und diskutieren Sie die Unterschiede ihrer praktischen Form im Verhältnis zu nicht-militärischen Vorgesetzten. (4 Punkte)

Die entweder rechtliche oder faktische effektive Kontrolle militärischer Vorgesetzter erfordert eine Autoritätsstellung des Inhabers kraft der Position als solcher, die Kompetenz zur Befehlserteilung bei gegenseitiger Erwartung der Befolgung solcher Befehle und einen formalen Disziplinierungsmechanismus (bei Staboffizieren und bei bloss taktischen Kommandos nicht unbedingt gegeben). Damit hat der militärische Vorgesetzte, der über volle Kontrollgewalt gebietet, effektiv die Möglichkeit („material ability“), die Begehung von Straftaten verhindern und umgehend vorläufig disziplinarisch ahnden zu können (präventive Funktion). Seine Kontrolle erstreckt sich rund um die Uhr: 24 Std./7 Tage die Woche. Bei nicht-militärischen Vorgesetzten liegen die Verhältnisse nur in Ausnahmefällen ähnlich, so etwa bei (insb. kasernierten) Polizeikräften. Ansonsten wird die effektive Kontrolle („material ability“) als Möglichkeit einer dienstlichen Rapportierung an höhere Vorgesetzte/Strafanzeige an die Strafbehörden verstanden. Damit ist sie jedoch von vornherein auf die nachträgliche Bestrafung begangener Straftaten ausgerichtet (repressive Funktion) und entspricht nicht dem Anspruch der Praxis, dass sie sich nur der Form nach, aber nicht der Sache nach von der bei militärischen Vorgesetzten unterscheidet. Diese müssen mit Tätigkeiten im Zusammenhang stehen, unter die die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle des zivilen Chefs fallen, d.h. die konkrete dienstliche Aufgabe des Untergebenen betreffen (vgl. Art. 8 lit. b/ii RS).

9. Welche Personenkreise geniessen persönliche Immunität *ratione personae* und welches sind deren Wirkungen? (2 Punkte)

*Immunität *ratione personae* genießt ein begrenzter Personenkreis auf allerhöchster staatlicher Stufe. Staatsoberhaupt, Regierungschef, Aussenminister – ggf. auch weitere Minister. Die Immunität betrifft nicht nur hoheitliches Handeln (*acta iure imperii*), sondern auch privates (*acta iure gestionis*). Die persönliche Immunität hat prozessual die Wirkung, dass ein Strafprozess während der Amtsdauer in einem Drittstaat absolut ausgeschlossen ist. Nach Ablauf der Amtsdauer endet die persönliche Immunität. Für hoheitliches Handeln gilt dann aber die funktionelle Immunität (*ratione materiae*). Bei Völkerrechtsverbrechen dürfte diese jedoch gewohnheitsrechtlich entfallen. Bei Prozessen vor dem ICC sind beide Immunitätsformen nach Art. 27 RS ausgeschlossen.*

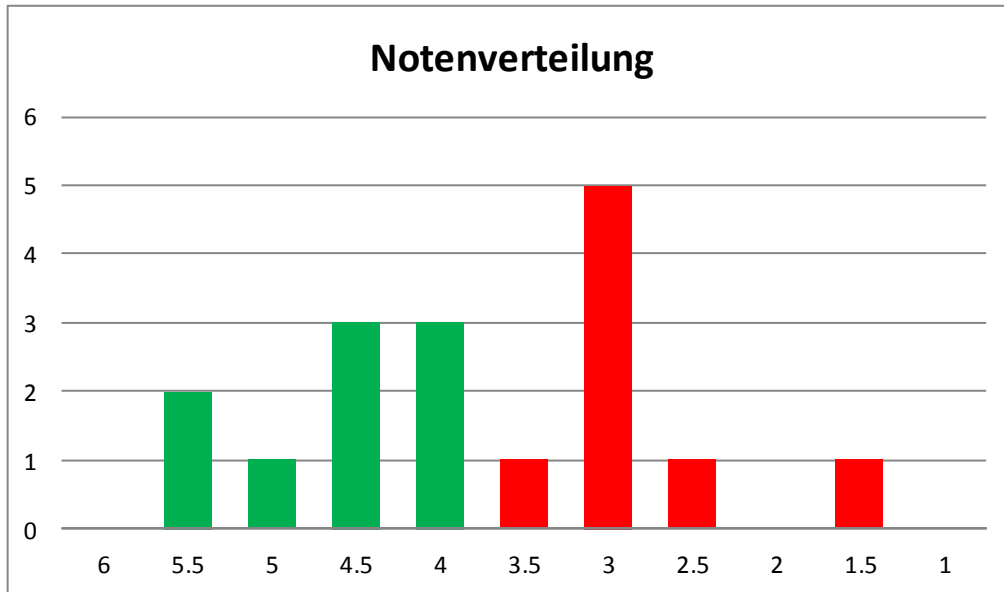
Bewertungshinweise

1. Die Fragen 1 und 7 sind insoweit aus der Bewertung herausgenommen worden, als das erreichbare Punktemaximum auf 28 Punkte reduziert worden ist. Bei ihrer Beantwortung erzielte Punkte sind jedoch mitgezählt worden. Grund dafür ist, dass diese beiden Fragen verbreitet missverstanden worden sind.
2. Teilweise wurden Antworten gegeben, die sich auf Fragen aus früheren Klausuren beziehen haben???
3. Die Höchstnote wäre ab 25 Punkten vergeben worden.
4. Für die Notengebung ist die erzielte Gesamtpunktzahl auf die nächste ganze Zahl aufgerundet worden.

Klausur vom 4. Januar 2018

Völkerstrafrecht

Statistik



Notendurchschnitt: 3.76

Insgesamt:

Genügende Arbeiten: 53%

Ungenügende Arbeiten: 47%

Notenskala:

Punkte	Note
0 – 1.5	1
2 – 3.5	1.5
4 – 5.5	2
6 – 7.5	2.5
8 – 9.5	3
10 – 12.5	3.5
13 – 15.5	4
16 – 18.5	4.5
19 – 21.5	5
22 – 24.5	5.5
25 – 32	6